

**Satzung
der
TEMA-Stiftung für den Naturschutz**

§1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen "TEMA – Stiftung für den Naturschutz". Es ist ihr gestattet, die Kurzbezeichnung

"TEMA-Stiftung"

zu verwenden.

(2) Sitz der Stiftung ist 52078 Aachen, Drosselweg 87.

(3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts.

§2

Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zwecke der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Förderung von Bildungsmaßnahmen, indem beispielsweise

1. das Bewusstsein und die Verantwortung geschärft werden, dass Naturschutz eine individuelle und gesellschaftliche Aufgabe ist,
2. Probleme und Zielsetzungen des Naturschutzes verdeutlicht werden, z. B. durch Entwicklung von Unterrichtsmaterialien für die verschiedenen Schulformen.

3. die Erkenntnis erzeugt oder gestärkt wird, dass Naturschutz geeignete internationale Verhaltens- und Verfahrensweisen erfordert. Wegen unterschiedlicher kultureller Besonderheiten innerhalb eines Landes und im Ausland müssen praktische Ansätze zur Änderung von unweltschädlichen Verhaltensweisen erarbeitet werden.
 - Gesprächskreise, Seminaren, Tagungen, Projekte o.ä., die z.B. gemeinsam mit anderen Stiftungen oder der Öffentlichen Hand angeregt oder durchgeführt werden oder an deren Durchführung sich die Stiftung beteiligt.
 - Entwicklung und Kooperation von Verfahren der Zusammenarbeit, vor allem mit Staaten der EU und mit ihr assoziierten Ländern,
 - Entwicklung neuer Lösungswege und –instrumentarien, besonders aufgrund knapper öffentlicher Mittel, z.B. durch Erweiterung der Ausbildung § den Universitäten,
 - Förderung der Zusammenarbeit mit Verwaltung, steuerbegünstigten Organisationen und öffentlichen Einrichtungen wie Universitäten und GTZ um Informationen besser austauschen und auswerten zu können,
 - Förderung und Qualifizierung für und durch Praxis und Lehre, z.B. durch Förderung des Austausches von Studenten und Auszubildenden.
 - Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Organisationen oder Personen, z.B. mit anderen Stiftungen wie der Naturschutzstiftung NRW, um durch internationale Projekte Probleme einer konkreten Lösung zu können.
 - Geeignete Öffentlichkeits- und Informationsarbeit, z.B. durch Pressekonferenz oder Informationsblätter.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Die Stiftung kann sich auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO bedienen.
- (6) Somit die Stiftung ihren Zweck nicht selbst verfolgt, kann die ihre Mittel ganz oder teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts weitergeben, die damit Zwecke im Sinne des Absatzes 2 verfolgen.

§3

Stiftungsvermögen, Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt vorerst

300.000 DM.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist vorbehaltlich des Abs. 5 ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen von Stiftern und Dritten zu, die dazu bestimmt sind. Zuwendungen Dritter dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Stifter angenommen werden.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind unmittelbar zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden.
- (4) Die Mittel im Sinne von Abs. 3 können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen. Unabhängig davon können freie Rücklagen im Sinne des § 58 Ziffer 7a der Abgabenordnung gebildet werden.
- (5) Kann die Stiftung durch die Mittel nach Abs. 3 ihre Aufgaben nicht voll erfüllen, so ist mit Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde eine Inanspruchnahme des satzungsgemäßen Stiftungsvermögens von maximal 15 v.H. zulässig, wenn anders der Stiftungswille nicht zu verwirklichen ist. In den folgenden Jahren ist das Stiftungsvermögen aus den Erträgen im angemessenen Verhältnis zu den eigentlichen Stiftungszwecken und seinen vollen Wert aufzufüllen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (8) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Rechnungsjahr

- (1) Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Der vom Stiferrrat genehmigte Jahresabschluss für das abgelaufene Rechnungsjahr einschließlich des Tätigkeitsberichtes ist der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsspruch auf Leistung der Stiftung zu.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind

der Stiftungsrat
und
der Vorstand.

- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtliche für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 7

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat setzt sich aus Gründern der Stiftung und Stiftern zusammen und besteht aus maximal 10 Mitgliedern.
- (2) Der Stiftungsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes jeweils für Die Dauer von 3 Jahren. Der erste Vorstand wird von den Stiftungsgründern eingesetzt.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teil.
- (5) Die Abberufung eines Mitgliedes des Stiftungsrates ist aus wichtigem Grund zulässig. Sie erfolgt durch Beschluss des Rates von mindestens 2/3 der anwesenden Stiftungsmitglieder.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsrat aus, entscheidet der Stiftungsrat über die Nachfolge durch die verbliebenen Mitglieder. Gleiches gilt für zusätzliche Mitglieder bis zur Höchstzahl von 10 Mitgliedern.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und bestimmt die Richtlinien der Stiftungsarbeit, insbesondere stellt er die Beachtung des Stiftungszweckes sicher.
- (2) Der Stiftungsrat ist zuständig für
 - (2.1) den Erlass einer Geschäftsordnung,
 - (2.2) die Entscheidung über die Verwendung der verfügbaren Mittel nach § 3 Abs. 3,4 und 5 sowie es sich nicht um laufende Verwaltungsaufgaben handelt,
 - (2.3) die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,

- (2.4) die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes der Stiftung,
 - (2.5) die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf den Vorstand in begrenztem Umfang,
 - (2.6) Bestellung und Abwahl von Mitgliedern des Kuratoriums; sie Wahlperiode beträgt 3 Jahre: der Vorstand kann Personalvorschläge machen.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über
- (3.1) eine vorübergehende Inanspruchnahme des satzungsgemäßen Stiftungsvermögens nach § 3 Abs. 5,
 - (3.2) die Einwilligung in die Bestellung eines Geschäftsführers
 - (3.3) die Einwilligung zur Annahme von Zuwendungen, die mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sind,
 - (3.4) die Änderung der Satzung.
 - (3.5) der Auflösung der Stiftung
- (4) Der Stiftungsrat kann durch ein Kuratorium beraten werden. Dies erfolgt im Rahmen der Geschäftsordnung.
- (5) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Verlangen eines Drittels der Stiftungsratsmitglieder oder auf Verlangen des Vorstandes ist der Stiftungsrat spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.
- (6) Der Vorsitzende lädt den Stiftungsrat mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglieder zu unterstützen sind.

§ 9

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium setzt sich aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zusammen.
- (2) Die Beschlussfassung über die Mitgliedschaft im Kuratorium erfolgt durch den Stiftungsrat
- (3) Das Kuratorium berät Stiftungsrat und Vorstand in der Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Stellvertretender Vorsitzender ist der Vorstandsvorsitzende.
- (6) Das Kuratorium wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden eingeladen.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Der Vorstand wählt unter Anwesenheit aller Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter, ein. § 8 (5) und § 9 (6) gelten entsprechend.
- (3) Der Stiftungsrat bestellt für die Dauer von drei Jahren die Mitglieder des Vorstandes der Stiftung. Die zu bestellenden Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Stiftungsrat angehören. Wird ein Mitglied des Stiftungsrates aus. Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Vorstandes weiter. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes NW und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (5) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied. Erklärungen, durch die die Stiftung verpflichtet werden sollen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 11

Weitere Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben

- (1) die Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung,
- (2) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
- (3) die Aufstellung eines Planes über die Verwendung der verfügbaren Mittel gemäß § 3 Abs. 3 und 5 nach Ablauf eines Rechnungsjahres sowie dessen Vorlage an den Stiftungsrat zwecks Beschlussfassung,
- (4) die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Grundsätzen des 3. Buches des Handelsgesetzbuches im Laufe der ersten vier Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres; nach Ablauf des Rechnungsjahres (Kalenderjahres) legt der Vorstand dem Stiftungsrat den von einem Steuerprüfer geprüften Jahresabschluss mit dem Tätigkeitsbericht zur Feststellung vor,
- (5) die Einreichung des vom Stiftungsrat festgestellten Tätigkeitsberichtes und Jahresabschlusses bei der Stiftungsaufsichtsbehörde,
- (6) die Vorlage einer Wirtschaftsplanes für das Folgejahr,
- (7) die Bestellung eines Geschäftsführers sowie dessen Bevollmächtigung zur Abgabe von Erklärungen.

§ 12

Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann mit Einwilligung des Stiftungsrates zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Die Geschäftsführung richtet sich nach den von Vorstand festgelegten Richtlinien. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisung gebunden. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB und Anspruch auf angemessene Vergütung.
- (2) Der Geschäftsführer ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Stiftungsrates, des Kuratoriums und des Vorstandes teilzunehmen.

§ 13

Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Ausgenommen sind Beschlüsse nach den §§ 14 Abs. 1 und 15 dieser Satzung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Abs. 1 Satz 2 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Die Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich.

§ 14

Änderung des Stiftungszweckes, sonstige Satzungsbestimmungen

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes von Stiftungsrat und Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluß bedarf der Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder und einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates. Anschließend sind die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes nach § 18 Satz 2 und die Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen.
- (2) Der neue Stiftungszweck muß ebenfalls ebenfalls gemeinnützig im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und von der zuständigen Finanzbehörde als solche anerkannt sein.
- (3) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstandes gemäß § 14 abs. 1. Anschließend ist die Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen.

§ 15

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. § 14 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 16

Vermögensanfall

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen nach Abzug etwa bestehender Verbindlichkeiten in vollem Umfang auf die "Deutsch-Türkische Stiftung" mit der Auflage über, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Hierbei sind die Übereinstimmung mit dem zuständigen Finanzamt die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zugrunde zu legen.

§ 17

Kosten

Die Kosten für die Verwaltung der Stiftung sind so gering wie möglich zu halten. Sie gehen zu Lasten der Erträge des Stiftungsvermögens.

§ 18

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörden ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 19

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderung und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.

§ 20

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 21

Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1977 und im übrigen die §§ 80 ff BGB.

§ 22

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.

Aachen, 26.11.1998

Gez.
Kemal Sahin
Helmut Huntgeburth
Nihat Gökyigit
Ronald Grünberg
Ali Akkanat